

Pfäffikon, 13. Juli 2019

Umweltdepartement Bahnhofstr. 9 6431 Schwyz

Vernehmlassung: Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Zustellung der verschiedenen Akten zur Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zum Erläuterungsbericht

Grundzüge der Vorlage

2.1 Bundesrechtliche Vorgaben, zweiter Abschnitt, Verwendung von Holz

In besagtem Abschnitt wird darauf hingewiesen, dass das seinerzeitige Postulat P 19/15 "Stärkung des einheimischen Bau- und Energiestoffes Holz" vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 14. November 2018 unter der Prämisse der bereits bestehenden zahlreichen Möglichkeiten das Holznutzungspotenzial auszuschöpfen und die Verwendung von Holz zu fördern, als erledigt abgeschrieben wurde. In der Folge dieses Entscheids des Kantonsrats wird in der vorliegenden Teilrevision auf Förderungsmassnahmen in dieser Richtung verzichtet.

Für die SP Schwyz greift diese Argumentation zu kurz. Zwar gibt es inzwischen im Kanton Schwyz mehrere Zimmermanns-Betriebe, welche Holzelementbauten anfertigen, aber es ist nicht keinesfalls sichergestellt, dass das verwendete Konstruktionsholz und noch weniger die Halbfertigprodukte (Platten) aus unseren Wäldern stammen.

Bei den beiden aktuellen kantonalen Hochbauten KSA und HZI ist die Verwendung von Holz vorgesehen. Die SP erwartet, dass auch bei zukünftigen Bauten einheimisches Holz zum Einsatz kommt (z.B. Ausbau Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg). Wichtig ist es jedoch auch, dass dies alle Gemeinden und Bezirke so handhaben. Dafür braucht es klarere Vorgaben.

2.2 Bundesrechtliche Vorgaben, dritter Abschnitt, Klimawandel, Schadorganismen

Die SP Kanton Schwyz begrüsst, dass das kantonale Waldgesetz die Bekämpfung von Schadorganismen anhand der bundesrechtlichen Vorgaben präzisiert und in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Ämtern und Fachstellen koordiniert wird. Auch mit den übrigen Änderungen sind wir einverstanden.

Zum Gesetzestext

§ 3 Leistungsvereinbarungen, Abs. 1 und 2, Bst a und b

Antrag:

Mit den Leistungsvereinbarungen ist vertraglich festzuhalten, dass die öffentlichen Interessen der Schutzerfüllung und der Erhalt der Biodiversität klar Vorrang haben vor den wirtschaftlichen Interessen.

Begründung:

Die SP des Kantons Schwyz befürwortet diesen Schritt zur Übertragung der unter den Absätzen 1 und 2 sowie den Bst a und b erwähnten Bereiche nur eingeschränkt. Er ist zwar Ausdruck des politischen Willens (Motion 8/15, RRB Nr. 1024/2015), birgt jedoch aus Sicht der SP auch gewisse Gefahren. Schwyz wird nämlich damit schweizweit zum ersten Kanton, der die Holzanzeichnung auch in den wichtigen Schutzwäldern oder in den Biodiversitätswäldern (Wälder mit Vorrangfunktionen) an die (forstfachlich geführten) Forstbetriebe delegiert. Dies birgt die Gefahr in sich, dass überwiegend wirtschaftliche Interessen an der Holznutzung vor die wichtigen öffentlichen Interessen der Schutzerfüllung oder den Erhalt der Biodiversität gestellt werden. Nicht ohne Grund geniesst der (Schutz-)Wald in der Schweiz schon seit dem Jahr 1876 strengen bundesverfassungsrechtlichen und damit staatlichen Schutz.

Schliesslich weist die SP darauf hin, dass gemäss einer Umfrage der ETH Zürich im Jahr 2013 deutlich mehr als 80 Prozent der Waldeigentümer_Innen die Beratung durch die Funktionsträger des staatlichen Forstdienstes als gut und sehr gut beurteilen und auch schätzen. Die zahlreichen kleinen öffentlichrechtlichen Körperschaften und die grosse Zahl der Privatwaldbesitzer wollen weiter auf die Unterstützung durch den staatlichen Forstdienst zählen können.

§ 3, Abs. 3

Antrag:

Zum Zweck der gemeinsamen Waldpflege und Waldbewirtschaftung unterstützt der Kanton Zusammenschlüsse von Waldeigentümern zu Körperschaften organisatorisch und finanziell.

Diese Neuerung im kantonalen Waldgesetz wird von der SP Kanton Schwyz unterstützt. Allerdings sind der Gesetzestext wie der dazugehörende Erläuterungsbericht wenig aussagekräftig, wie diese Förderung in der Praxis aussehen wird. Die im Erläuterungsbericht aufgezeigten Möglichkeiten sind seit längerem bekannt und werden nach Möglichkeit im Kanton bereits angewendet, wenn auch regional in unterschiedlicher Konsequenz. Der letzte Schritt zur Bildung einer gemeinsamen Waldbauorganisation gelingt heute nicht, weil deren Aufbau mit einem hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden ist. Diese Kosten können durch die vielfach substanzschwachen Betriebe oder Körperschaften nicht ge-

Seite 3

tragen werden. Aus diesem Grund müssen unter diesem Paragraphen seitens des Kantons finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden und es muss diese Förderungsmöglichkeit explizit im Gesetzestext

Eingang finden!

§ 4a (neu) Verfahren, Abs. 1 bis 3

Hier begrüsst die SP den Entscheid, dass keine flächendeckende Einführung statischer Waldgrenzen ge-

fordert wird, auch wenn die Begründung hierfür im Erläuterungstext etwas landwirtschaftslastig ist.

§ 19 Abs. 2 Ziff. 6

Antrag: Begriff "Waldarbeiter" durch zeitgemässen Begriff anpassen.

Begründung: Beim Abs. 2 Ziffer 6 scheint die Berufsbezeichnung "Waldarbeiter", wenn auch schon in der bisherigen Fassung vorhanden, nicht mehr zeitgemäss. Die SP Kanton Schwyz fordert den Begriff "Waldarbeiter" durch einen zeitgemässen, modernen, den heutigen Anforderungen an das Forstpersonal an-

gepassten Begriff, zu ersetzen. Materiell sind wir mit den neuen Bestimmungen einverstanden.

Antrag zu § 19 Abs 2 Ziff. 6 (neu):

6. die Schutzmassnahmen und deren Finanzierung vor Schadorganismen inner- und ausserhalb des

Schutzwaldes.

Begründung: Wir vermissen den finanziellen Aspekt. Aus dem Erläuterungsbericht geht zwar hervor, dass der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen spricht. So zum Beispiel an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden. Aus dem Gesetzestext ist dies aber nicht ableitbar und erkenntlich. Es braucht aus unserer Sicht eine Ergänzung des Gesetzestexts um Klar-

heit über die Finanzierung zu verschaffen.

Aus all diesen Überlegungen hoffen wir auf eine Unterstützung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Kanton Schwyz

Andreas Marty Präsident

Partei- und Fraktionssekretärin